

Jokertage (Art. 21 Abs 2 SchG und Art. 36a SchR)

→ Ausgefülltes Formular an sekretariat.regionalschule.freiburg@edufr.ch schicken oder im Schulsekretariat abgeben.

Eltern können ihr Kind ohne Angabe von Gründen **vier halbe Schultage pro Schuljahr** nicht zur Schule schicken. Die Schule muss **mindestens 1 Woche im Voraus** informiert werden. Bei zu spät eingereichten Formularen werden die Jokertage nicht akzeptiert.

Die Jokertage können kumuliert werden. Nicht bezogene werden nicht auf das nächste Schuljahr übertragen.

Name + Vorname Kind:		Klasse:	
-----------------------------	--	----------------	--

	Durch Eltern auszufüllen			wird durch die Schule ausgefüllt		
	Datum	Vormittag	Nachmittag	eingereicht am	akzeptiert	abgelehnt
Halbtag 1		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Halbtag 2		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Halbtag 3		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Halbtag 4		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Unterschrift der Eltern	
-------------------------	--

An folgenden Schultagen/-Wochen können **keine** Jokertage bezogen werden:

Datum	Anlass	Klassen
28.08.25	Erster Schultag	1 ^H – 8 ^H
16.09.25 <small>(Reserve 23.09.25/30.09.25)</small>	Herbstwanderung	3 ^H – 8 ^H
31.10.25	Schlittschuhlaufen	3 ^H – 6 ^H
19.01. – 30.01.26	2 Sperrwochen	3 ^H – 8 ^H
10.03.26	Zuweisungsprüfung (Vormittag)	8 ^H
13.03.26	1. Kommunionlager/Brottag	5 ^H
20.03.26	Schlittschuhlaufen	3 ^H – 6 ^H
24.04.26	Einkehrnachmittag ab 13.30 Uhr	5 ^H (kath. SuS)
13.05.26	Tauschmarkt	2 ^H – 8 ^H
11.05. – 12.05.26	Check P5 (jeweils Vormittag)	7 ^H
01.06. – 03.06.26	Lager Campus Schwarzsee	6 ^H
15.06. – 26.06.26	2 Sperrwochen	3 ^H – 8 ^H
07.07.26	Spielfest	1 ^H – 8 ^H

Weitere «Sperrtage» können während des Jahres dazu kommen.

Die Eltern tragen die Verantwortung, dass die Schülerin/der Schüler bei den Lehrpersonen die Informationen über den verpassten Schulstoff einholt und diesen vor- oder nacharbeitet. Allfällige Leistungsnachweise werden nach der Rückkehr nachgeholt.

Im Falle von ungerechtfertigten Absenzen einer Schülerin/eines Schülers kann die Schuldirektion den Bezug einschränken oder verweigern.